

MONTADA, L.

Möglichkeiten der KONTROLLE VON ÄRGER im Polizeidienst

Inhalt

	Seite
1. Fragestellung	1
1.1 In welchen Situationen entsteht Ärger	1
1.2 Kann man Ärger kontrollieren?	3
1.3 Warum Ärgerkontrolle?	4
2. Möglichkeiten der Ärgerkontrolle	6
2.1 Situationsanalyse	7
2.2 Neubewertung erlebter Anspruchsverletzungen	8
2.2.1 Nachdenken über eigene Ansprüche	10
2.2.2 Begründung von Ansprüchen aus Normen	11
2.2.3 Begründung von Normen aus den Folgen ihrer Beachtung oder Missachtung	14
2.3 Relativierung von Verantwortlichkeitszuschreibungen	15
2.4 Ärger und Einstellungen	18
2.5 Ablenkung vom Ärgeranlaß	21
3. Ärgervermeidung oder Ärgerdämpfung bei anderen	22
 Literatur	 29

Möglichkeiten der KONTROLLE VON ÄRGER im Polizeidienst

LEO MONTADA

1. Fragestellungen

Ärger gehört zum Leben zum, Alltag. Wir ärgern uns

- über Vorgesetzte, Kollegen und Untergebene,
- über Eltern, Ehepartner und Kinder,
- über Verkehrsteilnehmer, Demonstranten und Beschwerdeführer,
- über Nachbarn und Freunde,
- über Gegner und Feinde,
- nicht zuletzt auch über uns selbst.

1.1 In welchen Situationen entsteht Ärger?

Ärger entsteht aus einer erlebten tatsächlichen oder drohenden Beeinträchtigung, Behinderung oder Enttäuschung. Allerdings müssen mehrere Voraussetzungen gegeben sein.

(1) Zuschreibung von Verantwortlichkeit

Beispiel: Wir haben für den Ausflug schönes Wetter erwartet, jetzt regnet es. Wir sind enttäuscht, frustriert, nicht notwendigerweise verärgert. Manchmal ärgern wir uns auch, wenn es regnet. Wann? Wenn jemand für diese Frustration verantwortlich gemacht wird, z.B. die Leute vom Wetteramt, die eine falsche Prognose gegeben haben, oder Petrus, wenn wir an ihn glauben, oder die Ehefrau, die trotz unserer Warnung vor schlechtem Wetter den Ausflug durchgesetzt hat. Oder wir ärgern uns über uns selbst, weil wir es versäumt haben, die richtige Prognose zu hören.

Zentral für das Entstehen von Ärger ist die Frage: Wer ist verantwortlich für die Beeinträchtigung oder Enttäuschung? Man ärgert sich zwar **wegen** einer Beeinträchtigung oder einer enttäuschten Erwartung, aber **über** die Personen, die wir hierfür verantwortlich machen. Ob sie wirklich verantwortlich sind, ist eine andere Frage.

(2) **Pflichtverletzung, Verletzung eines Anspruchs**

Aber das reicht noch nicht aus. Wir haben vielleicht erwartet, daß der 1. FC gewinnt, aber die gegnerische Mannschaft hat sehr gut gespielt und verdient gewonnen. Wir ärgern uns deshalb in diesem Fall nicht, obwohl wir einen Verantwortlichen für unsere Enttäuschung haben: die gegnerische Mannschaft, die dem 1. FC eine Niederlage beigebracht hat. Warum ärgern wir uns nicht? Es ist das Recht der gegnerischen Mannschaft, gut zu spielen und deshalb zu gewinnen.

Es kann aber auch Ärger entstehen wegen einer Niederlage, z.B.

- wenn sie durch eine Fehlentscheidung des Schiedsrichters zustande gekommen ist (dann sind wir empört über den Schiedsrichter) oder
- durch Versagen eines Spielers, der nicht austrainiert oder motiviert erschien (dann sind wir verärgert über den Spieler).

Ärger entsteht also, wenn jemand verantwortlich gemacht wird, von dem man anderes Verhalten fordern, beanspruchen kann. Es ist die Pflicht des Schiedsrichters, objektiv und fair zu sein, es ist die Pflicht des Spielers, sein Bestes zu geben.

Ob wir uns über eine Pflichtverletzung ärgern, hängt davon ab, ob ein eigener Anspruch verletzt ist bzw. der Anspruch einer Person, die uns wichtig ist. Das heißt, wir selbst oder eine Person, für die wir Partei nehmen, sind beeinträchtigt. Wenn der Schiedsrichter ein Foul der eigenen Mannschaft nicht ahndet, ärgern wir uns nicht, wir neigen dazu, diese Pflichtverletzung zu entschuldigen. Wir können z.B. sagen, daß er das Foul übersehen hat oder daß er zuvor auch ein gegnerisches Foul nicht geahndet hat und jetzt für einen gerechten Ausgleich gesorgt hat.

(3) **Ablehnung von Entschuldigungsgründen**

Damit wir uns ärgern, müssen wir jemand verantwortlich machen und dürfen dessen Verhalten nicht rechtfertigen, d.h. Entschuldigungsgründe dürfen wir nicht akzeptieren.

Definition: Ärger ist dann zu erwarten, wenn ein eigener Anspruch verletzt oder bedroht ist, bzw. Ansprüche anderer Personen, für die wir Partei ergreifen, wenn eine oder mehrere Personen verantwortlich hierfür gemacht werden, für die die Pflicht besteht, anders zu handeln. Für das pflichtwidrige Verhalten werden keine Rechtfertigungen als Entschuldigungsgründe anerkannt.

Insofern ist Ärger ein affektiver Vorwurf an eine andere Person. Ob und wie der Vorwurf ausgedrückt wird, ist eine andere Frage.

1.2 **Kann man Ärger kontrollieren?**

Ärger entsteht (1) bei subjektiv erlebter Verletzung oder Bedrohung eigener Ansprüche, wenn (2) andere Personen verantwortlich gemacht werden und wenn (3) Rechtfertigungsgründe für deren Verhalten nicht erkannt oder anerkannt werden.

Alle drei Voraussetzungen für Ärger müssen nicht objektiv sein. Es sind **subjektive** Erkenntnisse, Meinungen oder Kognitionen. Wir können sie verändern, neue Informationen suchen und aufnehmen. Wir können unsere Erkenntnisse (Wahrnehmungen, Informationen, Schlußfolgerungen, Ansichten) und deren Bewertungen überprüfen. Wir können deren Wahrheit grundsätzlich in Frage stellen, z.B. dadurch, daß wir nach anderen möglichen Sichtweisen suchen und nach Indizien für andere Hypothesen.

Insofern entsteht Ärger nicht ohne unser Zutun. Er widerfährt uns nicht. Wir erzeugen ihn mit unseren Kognitionen (Erkenntnissen) und Bewertungen. Nicht selten steigern wir uns in Wut, Empörung oder Ärger hinein. Nicht selten pflegen wir den Ärger und nähren ihn dadurch, daß wir uns an die Anlässe erinnern, die Beeinträchtigungen und die Verantwortlichkeit der

anderen Personen überbetonen, Rechtfertigungsgründe nicht anerkennen usw.
Ärger ist durch uns selbst kontrollierbar.

1.3 Warum Ärgerkontrolle?

Manchmal kann Ärger hilfreich sein, z.B. um die eigenen Ansprüche kräftig und mutig und ohne Angst durchzusetzen. Ärger scheint Angst zu nehmen. Wir sagen, er ist inkompatibel mit Angst oder: er ist ein Antagonist zu Angst. Ärger enthält einen Vorwurf. Wenn dieser Vorwurf eingesehen und akzeptiert wird, kann der Konflikt beigelegt und vielleicht zukünftig vermieden werden. Insofern kann der Ausdruck von Ärger auch Lösungen einleiten. Das ist vielleicht das Positivste, was man für die Weckung und Beibehaltung von Ärger sagen kann. Notwendig für die Einleitung von Lösungen ist Ärger meistens nicht. Die Probleme können auch sachlich, unauffektiv angesprochen werden.

Warum Ärgerkontrolle?

- (1) **Ärger disponiert nicht nur zu Aggression, zu heftigem Vorwurf, zu Strafen, zu Rache, sondern zu impulsivem, unbedachtem Handeln.** Dieses Handeln kann für uns selbst, für andere und die Gemeinschaft schädlich sein. In vielen Fällen bedauern wir später unser unkontrolliertes Handeln.

Intensiver **Ärger verengt das eigene Handlungsrepertoire**. Es fallen uns nur noch aggressive "Lösungen" von Konflikten oder aggressive Formen der Durchsetzung eines Anspruchs ein. Viele konstruktive und zumindest langfristig vielleicht bessere Lösungen bleiben außer Betracht. **Ärger verengt auch die eigene Wahrnehmung**. Wir können Rechtfertigungen und berechtigte Anliegen anderer nicht mehr aufnehmen, sondern verengen unsere Sichtweisen und unsere Erkenntnisse auf das, was den Ärger stützt. Schließlich hindern uns die mit Ärger verbundenen Gedanken, wenn wir sie nicht kontrollieren, am positiven Erleben, an produktiver Leistung: Das heißt, **wir nehmen uns selbst mit unserem Ärger Lebensfreude und Produktivität**.

- (2) Unser **ärgerbedingtes** aggressives **Handeln mag andere provozieren**, kann deren Aggressionen auslösen, die auf uns zurückschlagen. Reagieren wir wiederum aggressiv, kann ein **Zirkel von Provokation und Aggression** entstehen.

Ärgeräußerungen zerstören oft das soziale Klima, zumindest für eine Weile. Manches Fest und mancher Urlaub ist für alle Beteiligten durch unbeherrschten Ärgerausdruck überschattet. Manche ärgerbedingte Kränkung stellt vorübergehend oder dauerhaft eine Abkühlung eines guten Beziehungsverhältnisses dar. Manchmal entsteht auch Abneigung gegen die Person, über die wir uns geärgert haben mit allen Folgen der Abneigung. Allerdings treten nicht in allen Fällen nach Ärgerausdruck solche negativen Wirkungen auf. Der im Ärger enthaltene Vorwurf kann akzeptiert werden oder - falls er nicht akzeptiert wird - können Voraussetzungen des Ärgers (wahrgenommene Beeinträchtigung, Verantwortungszuschreibung, Ansprüche) gemeinsam reflektiert und verändert werden, wodurch der Ärger hinfällig wird.

- (3) Häufiger Ärger, insbesondere wenn er nicht ausgedrückt wird, trägt zur Entstehung von **psychosomatischen Störungen** bei.

Nicht jeder Ärger wird offen ausgedrückt. Häufig müssen wir den Ausdruck von Ärger unterdrücken oder können dem Ärger nicht "freien" Ausdruck geben, weil das für uns selbst schädlich wäre: etwa Ärger über Vorgesetzte oder Ärgerausdruck gegenüber Bürgern, der dann zu Dienstaufsichtsbeschwerden oder Leserbriefen in der Presse führt. Es gibt auch Formen des Ärgerausdrucks, gegen die wir selbst moralische Bedenken haben, also z.B. Gewaltanwendung im Dienst, die nur in Notsituationen legitimiert werden.

Wenn wir den Ärger "runterschlucken", d.h. nicht offen äußern, aber gefühlsmäßig, innerlich aktiv halten, sind wir **selbst** vielleicht die einzigen, die unter dem Ärger **leiden**. Wollen wir das? Manchmal wäre es für die, über die wir uns ärgern, geradezu eine Genugtuung zu

wissen, daß wir uns ärgern. Wir tun uns mit unserem Ärger selbst etwas an. Ständig "heruntergeschluckter" Ärger ist im übrigen ungesund. Er ist eine der Ursachen für psychosomatische Erkrankungen.

2. Möglichkeiten der Ärgerkontrolle

Was heißt kontrollieren? Heißt das: den Ausdruck von Ärger unterdrücken? Oder heißt das: Ärger **angemessen ausdrücken**? Was ist angemessen gegen Vorgesetzte, Untergebene, Bürger? Oder heißt kontrollieren: Ärger vermeiden? Wie kann man Ärger **vermeiden**? Der Begriff Ärgerkontrolle wird in allen drei Bedeutungen verwendet, hier aber nur in der letztgenannten erläutert. Es geht also im folgenden um die Vermeidung oder Reduzierung von Ärger.

Vorausgesetzt, wir wollen unseren Ärger in diesem Sinne unter Kontrolle bringen, haben wir zunächst folgende Fragen zu stellen:

- (1) Zur Analyse der Situation: Was ist der Anlaß für den Ärger? Was ist konkret passiert? Welche Personen sind beteiligt? Was ist die Situation?
- (2) Zur Analyse des verletzten Anspruchs: Welcher eigene Anspruch ist verletzt? Ist er wirklich verletzt? Ist dieser Anspruch legitim, berechtigt?
- (3) Zur Analyse der Verantwortlichkeit und Schuld: Wer hat den Anspruch verletzt? Ist diese Person verantwortlich für ihr Handeln? Gibt es Rechtfertigungen für ihr Verhalten? Ist dieser Person mein Anspruch bekannt? Akzeptiert diese andere Person meinen Anspruch?
- (4) Zur Analyse unserer Einstellungen und Vorurteile: Wie bewerten wir die beteiligten Personen? Bewerten wir sie unvoreingenommen (objektiv) oder haben wir Vorurteile ihnen gegenüber?

2.1 Situationsanalyse

Wir haben wir uns zunächst zu fragen, was tatsächlich passiert ist. Was genau hat mich geärgert? Eine möglichst objektive Beschreibung des Anlasses ist erwünscht. Objektiv heißt beschreiben statt bewerten und interpretieren. Je sachlicher und objektiver der Anlaß beschrieben wird, um so leichter wird es fallen, verschiedene Bewertungen und Interpretationen zu erwägen, u.a. auch solche, die nicht zu Ärger führen. Ein Beispiel: Behinderung an einer Verkehrsampel durch einen PKW, der beim Umschalten auf grün sehr spät startet. Das ist die objektive Beschreibung. Bewertungen und Interpretationen wie "Der schläft.", "Der kann nicht fahren.", "Der weiß gar nicht, daß jemand hinter ihm steht.", "Völlig egozentrisch." sollten vermieden werden. Es wird dann leichter, nach Entschuldigungsgründen zu suchen. Vielleicht ist der Fahrer krank, behindert oder besorgt, vielleicht hat er gerade eine schlimme Nachricht erfahren, vielleicht ist der Wagen defekt, vielleicht ist es ein Anfänger, vielleicht sieht er ein Hindernis oder eine Gefahr, die ich nicht sehe usw.

In welcher Stimmung bin ich selbst? Gelassen oder gereizt, geduldig oder ungeduldig, sicher oder unsicher, froh gestimmt oder mißgestimmt? Was hatte ich erwartet? Daß meine Interessen realisiert werden oder daß es Probleme geben könnte, Erfolg oder Mißerfolg, Respekt oder Angriffe? Gab es vorausgehend emotionale Belastungen in Familie oder Beruf? Fühle ich mich meinen Aufgaben gewachsen oder nicht? Welche weiteren Umstände liegen vor, die bei der emotionalen Bewertung eine Rolle spielen können: Gibt es Zuschauer, wie sind meine Einstellungen zu beteiligten Personen, bin ich freiwillig oder gezwungen in die Situation gegangen, sind andere in gleicher Weise betroffen wie ich?

Mit einer so **konkreten Situationsbeschreibung** und/oder Vergegenwärtigung des Geschehens ist die Chance gegeben, sich mögliche Bedingungen des Ärgers bewußt zu machen. Um das herauszufinden, muß man sich fragen, ob man sich auch geärgert hätte, wenn etwas anders gewesen wäre (z.B. der Stil der Äußerung der Ärger provozierenden Person, die Interpretation dieser

Äußerung, wenn eine andere Person sich so geäußert hätte, wenn man in einer anderen Situation gewesen wäre, z.B. ohne Zuschauer usw.).

Ist die Situation konkretisiert und der Anlaß für den Ärger ausgemacht, so stellt sich die Frage, welcher eigene Anspruch oder welche Norm durch das Verhalten der anderen Person (z.B. durch die Beleidigung oder Provokation) berührt und verletzt wurde.

2.2 Neubewertung erlebter Anspruchsverletzungen

Welcher Anspruch ist verletzt oder bedroht? Ist der Anspruch tatsächlich verletzt oder bedroht? Und wie berechtigt ist dieser Anspruch? Einige Beispiele für Anspruchsverletzungen:

- Ein Untergebener grüßt nicht: Anspruch auf Respekt.
- Ein Untergebener befolgt eine Anweisung nicht: Anspruch auf Gehorsam.
- Ein Kollege drückt sich vor einer unliebsamen Aufgabe: Anspruch auf gerechte Arbeitsverteilung.
- Ein Vorgesetzter rügt ein Verhalten: Anspruch auf gerechte Beurteilung oder Anhörung.
- Ein Kollege wird befördert, man selbst nicht: Anspruch auf Gerechtigkeit am Arbeitsplatz.
- Ein Richter bemängelt Fahndungsfehler: Anspruch auf gerechte Würdigung der eigenen Leistung.
- Ein Richter bezweifelt die eigene Aussage: Anspruch auf Glaubwürdigkeit.
- Demonstranten kommen Aufforderungen nicht nach: Anspruch auf Autorität als Repräsentant des Staates.
- Demonstranten gebrauchen Schimpfworte: Anspruch auf Wahrung der Menschenwürde.
- Demonstranten gebrauchen Gewalt: Anspruch auf staatliches Gewaltmonopol; Anspruch auf Gesundheit.
- Überstundenanordnung wegen Demonstration: Anspruch auf faire Entlohnung, auf angemessenes Privatleben, auf angemessene Personalausstattung der Polizei.

- Erregte Vorwürfe eines Verkehrsteilnehmers bei einer Verkehrskontrolle: Anspruch auf Respekt und Würdigung des Dienstes der Polizei für die Allgemeinheit.
- Kritik an der Polizei in der Presse: Anspruch auf faire Beurteilung der Polizei.
- Aussageverweigerung eines Zeugen oder Tatverdächtigen: Anspruch auf Unterstützung bei der Erfüllung der Dienstaufgaben.
- Beobachtung von Ordnungswidrigkeiten: Anspruch auf Einhaltung der Gesetze.

Menschen, die sich viel ärgern, haben oft überzogene Ansprüche, d.h. Ansprüche, deren Berechtigung bezweifelt werden kann. Deshalb muß man sich immer fragen, ob ein Anspruch berechtigt ist und ob er tatsächlich verletzt wurde.

Erstes Beispiel: Geschwindigkeitskontrolle auf einer Ausfallstraße. Ein PKW mit Tempo 70 wird gestoppt, eine gebührenpflichtige Verwarnung wird alternativ zu einer Anzeige "angeboten". Der Fahrer reagiert mit Vorwürfen: "Warum soll man hier 50 fahren, niemand ist gefährdet oder belästigt. Stellt Euch doch für Eure Kontrollen dorthin, wo Geschwindigkeitsüberschreitungen wirklich gefährlich sind. Wenn Ihr die Leute entdecken wollt, die gefährlich zu schnell fahren, dann seid Ihr hier am falschen Platz."

Der Beamte ärgert sich über die Vorwürfe. Hält er den Ort der Kontrolle wirklich für richtig gewählt, wenn es um die Entdeckung von Risiko-Fahrern geht? Erwartet er ein Sich-Fügen des Bürgers in jede Maßnahme? Sind Polizei und Bürger nicht Teil desselben Gemeinwesens mit dem gleichen Interesse an Verkehrssicherheit? Darf man nicht unterschiedliche Meinungen haben über den Sinn einer Maßnahme?

Zweites Beispiel: Widerspruch von Nachgeordneten gegen eine Anordnung. Der Vorgesetzte ärgert sich. Warum? Darf Widerspruch nicht sein? Ist er unfehlbar? Ist der Widerspruch wirklich ein Angriff auf seine Autorität? Besteht Autorität nicht darin, daß andere Meinungen aufzunehmen und vorurteilslos zu prüfen sind? Kann er zwischen Form und Inhalt des

Widerspruchs trennen? Ist der Widerspruch der Sache nach vielleicht gerechtfertigt, wie ist er motiviert und begründet? Sind durch konstruktive Aufnahme des Widerspruches bessere Entscheidungen zu treffen? Müßte er nicht als Vorgesetzter zu Widerspruch ermutigen, damit Irrtümer und Fehler möglichst vermieden werden?

Drittes Beispiel: Schimpfworte oder Beleidigungen bei Festnahmen. Der Anspruch auf Respekt vor der Position und/oder auf Achtung vor der Person ist verletzt. Ist dieser Anspruch wirklich verletzt? Vorfrage: Wer äußert die Beleidigung? Ist die Person "satisfaktionsfähig"? Ist sie wichtig für das eigene Selbstbewußtsein? Ist etwas anderes als Feindschaft zur Polizei in diesem Milieu und bei der gegebenen Entwicklung zu erwarten? Befindet sich der Delinquent oder Verdächtige nicht in einer Ausnahmesituation? Ist der Beamte als Person gemeint oder als Rollenträger, eben als Polizist, so daß ihn persönlich diese Beleidigungen nicht tangieren?

2.2.1 Nachdenken über eigene Ansprüche

Wie überdenkt man eigene "gerechte" Ansprüche? Es ist eine schwierige Aufgabe, die eigenen Ansprüche in Frage zu stellen. Die Ansprüche anderer kritisch zu hinterfragen, gelingt uns wesentlich leichter, insbesondere wenn sich die Ansprüche an uns selbst richten, bzw. mit unseren konkurrieren. (Etwas anderes ist es, wenn man mit einem Kollegen gegenüber Dritten dieselben gleichgerichteten, aber nicht konkurrierenden Ansprüche hat, also z.B. wenn man mit einem Kollegen einig ist, daß man von Untergebenen oder Bürgern Respekt zu erwarten hat. In diesem Falle stabilisiert man die Ansprüche gegenseitig durch Konsens.)

Die jungen Leute und die eigenen Kinder machen uns vor, wie das In-Frage-Stellen von Ansprüchen vor sich geht. Die Eltern sagen zu ihrer 15jährigen Tochter: "Du bist um 9 Uhr von der Party zuhause." "Warum?" "Weil sich das so gehört." "Warum?" "Es gehört sich eben." "Warum?" "Weil ich nicht will, daß die Leute darüber reden." "Warum sollen die Leute darüber reden, andere

bleiben länger. Also warum?" "Weil ich es sage!" "Ja, dann!"

Was verbirgt sich hinter diesem "ja, dann! "? Die unausgesprochene Aussage: Du hast die Macht, das durchzusetzen, begründen kannst Du es nicht. Es ist schwierig, nicht begründete Anordnungen oder Ansprüche zu akzeptieren, nur weil jemand die Macht hat, sie durchzusetzen. Man wehrt sich, fühlt sich ungerecht behandelt, fühlt die eigenen Ansprüche ungerecht beeinträchtigt. Wie werden Ansprüche begründet?

2.2.2 Begründung von Ansprüchen aus Normen

Wie kann man Ansprüche aus Normen begründen? Hierzu gibt es mehrere Möglichkeiten:

- (a) Begründung aus moralischen Normen, Normen der Gerechtigkeit: Gleichbehandlung Gleicher, Prinzip der Gegenseitigkeit.
- (b) Begründung aus Rechtsnormen: Ansprüche aus Verträgen, aus Grundrechten, aus Gesetzen.
- (c) Begründung aus formalen positionalen Normen: Ableitung von Ansprüchen aus der Position und allgemeinen wie spezifischen Erwartungen des Positionsträgers, z.B. Dienstvorschriften für Vorgesetzte und Untergebene innerhalb der Polizei.
- (d) Begründung aus tradierten informellen Normen: Regeln der Höflichkeit, Vertrauen in Versprechungen.

Normen im oben genannten Sinne sind soziale Normen, die bestimmte Verhaltenserwartungen beinhalten und damit Verhalten kontrollieren.

Ärger kann entstehen, wenn eine andere Person diese Normen verletzt, d.h. wenn sie die aus der für mich geltenden Norm abgeleiteten Verhaltenserwartungen nicht erfüllt. Vielfach ist uns jedoch gar nicht bewußt, welche Norm verletzt wurde, wir sehen nur, daß sich die andere Person nicht "richtig" verhalten hat. Deshalb ist es in einer solchen

Situation zunächst wichtig, die Ansprüche auf die dahinterliegende Norm zurückzuführen.

Angenommen ein Verkehrspolizist ärgert sich immer wieder, daß ihm Autofahrer widersprechen: Welche Norm liegt dieser Anspruchsverletzung zugrunde? Ist es tatsächlich die Norm "Mir als Polizist darf kein Widerspruch geleistet werden"? Gilt diese Norm in dieser generalisierten Form oder gibt es situationale Unterschiede?

Beispiel:

Psy: Sie sagen, Sie ärgern sich über Uneinsichtigkeit und Lügen. Könnten Sie mir einige Situationen nennen?

Pol: Verkehrskontrolle; Autofahrer fährt bei Rot drüber; ich habe das gesehen; der Fahrer bestreitet das.

Psy: Das heißt in Situationen, in denen Sie objektiv recht haben, der Bürger unrecht hat.

Pol: Ja, beispielsweise.

Psy: Angenommen der Bürger fühlt sich im Recht ...

Pol: ... dann muß er mir schon glauben und zugestehen, daß ich ihn nicht umsonst anhalte.

Psy: Ok, das könnte er bedenken, trotzdem könnte er die Situation ja anders wahrgenommen haben. Ich schlage Ihnen hierzu mal ein Experiment vor:

Wie nehmen Sie den rechten Strich wahr: länger, gleich lang, kürzer als den linken?

<----->

>-----<

Sie sehen den rechten länger, objektiv gesehen ist der Strich genauso lang wie der andere (selbst wenn Sie wissen, der linke Strich ist genauso lang, sehen Sie ihn immer noch länger als den anderen). Mit anderen Worten: Es gibt Situationen, in denen sich jeder, auch Sie, im Recht glaubt, obwohl die Tatsachen objektiv stehen.

>-----<

Pol: In den meisten Fällen fühlen sich die Leute aber nicht im Recht, sie wissen genau, daß sie sich falsch verhalten haben, aber versuchen es mal.

Psy: Das heißt, Sie würden denjenigen, die sich tatsächlich im Recht fühlen, Widerspruch zubilligen, denjenigen, die nur so tun, nicht?

Pol: Ja.

Psy: Sind die Fälle eindeutig zu unterscheiden?

Pol: Das kommt auf die Umstände an: Wenn jemand eindeutig bei Rot über die Ampel fährt oder wenn der Auspuff röhrt, daß man's nicht überhören kann, da wollen die mich nur verarschen.

Psy: Ok, glaube ich, daß es solche Situationen gibt. Nehmen wir an, der Fahrer ist bei Rot rüber die Kreuzung, war nicht abgelenkt oder in Gedanken, sondern hat die Ampel nach Ihrer Einschätzung auch rot gesehen, behauptet aber, daß es gelb war, dann darf er nicht widersprechen?

Pol: Nein, er will dann nur das Bußgeld vermeiden.

Psy: Vorausgesetzt, Sie würden auf den/die Einwände eingehen ...

Pol: Mich macht der Versuch wütend.

Psy: Sie fühlen sich dann nicht ernstgenommen ...

Pol: Wenn ich mich von jedem zum Affen machen lasse, kann ich mit meiner Arbeit aufhören.

Das Beispiel mag verdeutlichen, daß durch die Zuordnung von Bürgerverhalten zu konkreten Situationen eine Transformation der generellen Verhaltensnorm "nie Widerspruch" in eine Verhaltensnorm für spezifische Situationen "Widerspruch nicht, wenn Bürger sein vorschriftswidriges Verhalten erkannt hat und Strafe entgehen will" möglich wird.

Durch die **Einschränkung des Geltungsbereichs der Norm** wird die Zahl möglicher Ärgeranlässe reduziert. **Normen sind zu präzisieren.** Im Laufe des Gesprächs zwischen dem Psychologen und Polizisten wird deutlich, zugr dem Anspruch auf Befolgung von Anordnungen weniger die Norm „Bürger haben nicht zu widersprechen“ als vielmehr die Norm „Ich darf nicht zulassen, zugr die Autorität der Polizei untergraben wird“ zugrunde liegt.

Die Differenzierung und Präzisierung von Normen für spezifische Situationen ist noch keine Begründung der Normen? Vielleicht sind die Normen fragwürdig?

2.2.3 Begründung von Normen aus den Folgen ihrer Beachtung oder Missachtung

Normen und normative Überzeugungen existieren. Wie kann man sie begründen? Sind sie aus den (positiven) Konsequenzen, die ihre Beachtung hat, wie aus den (negativen) Konsequenzen, die ihre Nicht-Beachtung hat oder haben würde, zu begründen?

Beispiel: Wie kann der Verkehrspolizist die Norm begründen, daß seinen Anordnungen Folge zu leisten ist?

Es gibt gute und schlechte Begründungen, gut und schlecht im Hinblick auf die Konsequenzen, die die Begründung beinhaltet. Eine problematische Begründung wäre, wenn ein Polizeibeamter sagte, er sei ein Vertreter des Staates, ihm sei Regelungsbefugnis übertragen, und es hieße den Staat in Frage stellen, wenn man Ungehorsam durchgehen ließe. Das Verhältnis Bürger-Polizei ist heute nicht so, daß eine solche Begründung weithin akzeptiert würde. Man hat zu viele historische Beispiele, daß Anordnungen vielleicht legal, aber nicht legitimiert sind. Die Konsequenz eines Ausschlusses von Irrtum bei der Polizei könnte die Ermöglichung willkürlichen polizeilichen Handelns sein, was in einem Rechtsstaat nicht akzeptierbar ist. Eine gute Begründung ist, daß polizeiliche Anordnungen zur Verkehrssicherheit beitragen. Das setzt voraus, daß die Anordnung in der gegebenen Situation sinnvoll oder notwendig ist, daß sie also in der **konkreten** Situation begründet werden kann, z.B. als Maßnahme zur Unfallverhütung.

Nicht immer ist die Zeit gegeben, diese Begründung zu formulieren, aber zur Vermeidung von Ärger sollte man sich über die konkrete situationsbezogene Begründung selbst im klaren sein und - wenn immer möglich - diese auch mitteilen.

2.3 Relativierung von Verantwortlichkeitszuschreibungen

Wer verletzt den Anspruch? Ist die Person verantwortlich? Ist ihr etwas vorzuwerfen? Hat sie Rechtfertigungsgründe für ihr Handeln oder war ihr Verhalten nicht durch sie kontrollierbar? Ärger enthält einen Vorwurf, eine Beschuldigung. Vorwurf und Beschuldigung setzen Verantwortlichkeit voraus. Wenn man sich über eine Person ärgert, dann hält man diese für verantwortlich für das, was sie tut oder nicht tut. Um sich nicht zu ärgern, kann man sich fragen, ob die Person wirklich verantwortlich ist.

Zur Frage der Verantwortlichkeit ist zu klären, ob die Person willentlich oder absichtlich, ob sie nur fahrlässig und unbedacht gehandelt hat, ob sie die Folgen ihres Handelns voraussehen konnte, ob sie selbst unter Befehl oder sozialem Druck gehandelt hat, oder ob ihr Verhalten verursacht war durch äußere Einwirkungen und Umstände oder innere Bedingungen (Erschöpfung, Drogeneinwirkung, psychische Erkrankung usw.).

Weiter ist zu fragen, ob es Rechtfertigungen ihres Handelns gibt, ob sie z.B. eigene legitime Ansprüche wahrt (niemand wird von einem Angeklagten verlangen, daß er sich selber beschuldigt) oder legitime Ansprüche anderer zu wahren versucht. Auch wenn wir Verantwortlichkeit für das Handeln zuschreiben, müssen wir nicht Schuld zuschreiben, nämlich dann nicht, wenn wir die Motive oder Gründe des Handelns billigen.

Ob Ärger entsteht oder nicht, ist abhängig davon, wie wir das Verhalten desjenigen interpretieren, über den wir uns ärgern.

Der Ärger ist heftiger, wenn wir das vorwerfbare Verhalten als absichtlich und böswillig interpretieren, als wenn wir es als unbedacht oder fahrlässig interpretieren. Aber in diesem Falle immer noch heftiger, als wenn wir es als gut gemeint, aber ungeschickt ansehen oder wenn wir es auf Unfähigkeit oder Zwang oder Druck oder Affekt oder auf andere Faktoren zurückführen, die nicht in der Entscheidungskontrolle des Handelnden liegen.

Abstufungen der Verantwortlichkeit

- (1) absichtlich und böswillig
- (2) Folge nicht beabsichtigt, aber "billigend" in Kauf genommen
- (3) unbedacht, fahrlässig
- (4) gut gemeint, aber ungeschickt oder falsch (5) - erzwungen durch Befehl, Nötigung, Druck - unbeherrscht, impulsiv, affektiv aus "verständlichen" Affekten
- (6) Folgen unvorhersehbar
- (7) kein Handeln, sondern unfreiwilliges Verhalten

Abstufungen der Schuldhaftigkeit

- (1) Abstufungen der Verantwortlichkeit beachten
- (2) Rechtfertigungsgründe abwägen

Was können wir uns sagen, um unseren Ärger zu dämpfen?

Beispiele:

- (1) **Demonstranten kommen Anordnung auf Räumung einer Kreuzung nicht nach**
 - Sie können physisch nicht weg, weil kein Platz da ist. - Sie haben widersprüchliche Anweisungen erhalten.
 - Es ist für einen Teil der Demonstranten eine Mutprobe. Sie fürchten einen Gesichtsverlust vor den anderen, wenn sie nachgeben.
 - Es ist ein Massenphänomen: In der Masse handeln die Einzelnen nicht als Personen. Sie sind "außer sich selbst" ("deindividuation") und folgen nur den Anführern.
 - Sie sehen die Aufforderung sachlich nicht ein, weil sie sich auf der erlaubten Demonstrationsroute befinden.
 - Sie fühlen sich durch vorausgegangene Auseinandersetzungen provoziert und reagieren jetzt mit aggressivem Ungehorsam.

- Sie folgen der Demonstrationsleitung, der sie vertrauen. Die Aufforderung muß von der Demonstrationsleitung kommen. Die Polizei muß versuchen, sich mit dieser zu einigen, um was zu erreichen.
- Sie sind 100%ig von ihrer Sache überzeugt und wollen eine große Publizität, die dann sicher ist, wenn weithin ein Verkehrschaos entsteht. Das heißt, sie fühlen sich gerechtfertigt. Sie erzeugen dieses Chaos, indem sie den Aufforderungen nicht folgen.

Falsche Verantwortlichkeitszuschreibung gibt es auch auf der Gegenseite: Die Polizei verkörpert die Staatsmacht. Es gibt Demonstrationen gegen die Staatsmacht: Atommeiler, Straßenbauvorhaben, Startbahn West. Die Polizei hat diesbezüglich keine Entscheidung zu verantworten. Sie wird aber mit dem Staat identifiziert und insofern fälschlicherweise für verantwortlich gehalten. Wir haben auf Seiten der Demonstranten eine **fehlerhafte Zuschreibung von Verantwortung** wegen der Gleichsetzung Polizei-Staat. Der Staat, repräsentiert durch Regierung und Parlament ist verantwortlich, wird greifbar in den Polizeibeamten, die vor den Demonstranten stehen.

(b) **Handeln mit Drogen**

Welche Umstände könnten die Verantwortlichkeit und Schuldhaftigkeit eines Dealers mindern? Er ist selbst abhängig. Er braucht Geld für neuen Stoff. Er wird erpreßt und hat Angst. Er hat Schulden und ist arbeitslos. Er wurde durch eine medizinische Behandlung abhängig ...

Wenn nicht ein Bereicherungsmotiv angenommen, sondern eine Zwangslage gesehen wird, in die er vielleicht nicht einmal selbstverschuldet in diese Zwangslage gekommen ist, ist das Urteil milder und der Ärger geringer.

(c) **Zuweisung eines belastenden dienstlichen Auftrags**

Wir erwarten Ärger, wenn der Auftrag interpretiert wird als bewußte Schikane oder unbedachte Entscheidung. Ärger ist reduziert,

- wenn der Auftrag als Vertrauensbeweis des Vorgesetzten interpretiert wird,
- wenn der Auftrag als Bewährungsprobe für eine anstehende Beförderung interpretiert wird,
- wenn der Vorgesetzte in einer Zwangslage gesehen wird, in der kein Kollege verfügbar ist wegen Erkrankung, wegen Unvorhersehbarkeit des Ereignisses usw.,
- wenn Vertrauen in späteren gerechten Ausgleich besteht.

Einen anderen Fall haben wir, wenn der Vorgesetzte Ihnen den Auftrag trotz Überlastung erteilt, um sicher zu sein, daß er erfolgreich und gut ausgeführt wird, weil er selbst auf eine Beförderung hofft? Ob Sie sich ärgern, hängt dann davon ab, ob Sie den Vorgesetzten mögen oder ob sie ihn unsympathisch finden, ob Sie ihn unterstützen wollen oder nicht.

2.4 Ärger und Einstellungen

In verschiedener Hinsicht sind Einstellungen zu Personen und Gruppen wichtig für die Entstehung oder die Dämpfung von Ärger. Wir ärgern uns häufiger, intensiver und aus geringerem Anlaß über Menschen, die uns unsympathisch sind, die wir ablehnen, als über Menschen, die wir mögen und akzeptieren. Warum?

Wir unterstellen dem Unsympathischen böswillige Motive. Wir unterstellen ihm, daß er uns auch unsympathisch findet, unsere Ansprüche ablehnt, unsere Interessen bekämpft, unseren Wohlstand beneidet, unseren Erfolg ungünstig beurteilt. Sympathien und Antipathien sind häufig gegenseitig, weil wir unser Handeln und Urteilen nach unseren Sympathien und Antipathien ausrichten: Wer uns freundlich begegnet, dem sind wir meist freundlich gesonnen, wer uns feindlich begegnet, dem sind wir feindlich gesonnen, und entsprechend sind unsere Interpretationen der Verhaltensweisen.

Feindbilder und ihre Wirkungen

Wir haben ein Bild oder besser: wir machen uns ein Bild vom anderen. Das kann ein **Feindbild** sein. Das Feindbild gilt oft für eine ganze Kategorie von Menschen: die Türken, die Unternehmer, die Polizisten, die Demonstranten, die Schwulen, die Fixer, die HSV-Anhänger, die Grünen, die Roten, die Schwarzen: die taugen nichts, sind gefährlich und zu bekämpfen, sie sind böswillig und verantwortlich für das, was sie tun.

Oft weiß man von der individuellen anderen Person nicht mehr als seine Zugehörigkeit zu einer dieser Kategorien, über die man das Feindbild hat. Daß hinter der Polizeiuniform ein Mensch steckt, bedenkt der Demonstrant in aufgeheizter Situation nicht, und umgekehrt mag es genauso sein. Wenn man den anderen weniger unsympathisch fände, würde man eher nach Entschuldigungsgründen suchen, die den Ärger - also den feindseligen Vorwurf - milderten.

Man muß zum **Zweifel am eigenen Bild** von der Böswilligkeit des anderen und von dessen Unwert bereit sein, dann fallen einem Ursachen und Gründe für sein Verhalten ein, die als Entlastung von Verantwortlichkeit und als Entschuldigungen dienen können.

Wie können wir Feindbilder abbauen?

Erste Grundregel: Wir müssen vom anderen als Person mehr wissen. Dadurch kann das Feindbild in Frage gestellt werden. Wichtig: Jede Gemeinsamkeit zwischen dem "Feind" und uns selbst stört das Feindbild. Nehmen wir an, ein Demonstrant habe ein Feindbild von der Polizei. Jeder Polizist wird dementsprechend beurteilt.

Nehmen wir weiter an, der Demonstrant hat Vorlieben für hard rock, für science fiction, für Rothähndle oder Otto, und er findet Denver Clan und die Schwarzwaldklinik zum Kotzen. Wie irritiert wäre er, wenn er erführe, daß der Polizeibeamte ihm gegenüber die gleichen Vorlieben und Abneigungen hat.

Wie kann man **vorgehen**, um Feindseligkeit abzubauen?

- (1) Nicht in Kategorien denken, also nicht "die ...", sondern in einzelnen Personen, die eine eigene Identität haben, eigene Interessen, Vorlieben, Wertungen, einen eigenen Lebensweg, ein eigenes Schicksal.
- (2) Wer Feindseligkeit abbauen will, muß Informationen über den anderen zulassen, die nicht zum Feindbild passen. Das sind oft Ähnlichkeiten zu einem selbst oder Merkmale, Haltungen, Handlungsweisen, die man schätzt, die einem imponieren.
- (3) Wenn solche Informationen nicht vorliegen oder verfügbar sind, kann man sie sich ausdenken oder hypothetisch annehmen, um die eigene Feindseligkeit zu hinterfragen. Man kann sich fragen, wie würde ich den sehen, wenn er
 - Hundeliebhaber wäre wie ich,
 - Handballer wäre wie ich,
 - Gewerkschaftler wäre wie ich,
 - Jazz lieben würde wie ich.

Zweite Grundregel: Man versucht, die angefeindete Person öffentlich z.B. gegen die Meinung der Freunde oder Kollegen zu verteidigen. Man stimmt nicht in den Chor der Ablehnung, sondern übernimmt sozusagen **die Rolle des Pflichtverteidigers**, z.B. mit folgenden Argumenten:

- Rechtfertigung des Anliegens (z.B. von Demonstranten),
- Erklärung und Verständlichmachen der "Reaktions"-weise aus der Situation (z.B. bei Demonstrationen: Eskalation, Provokation, soziale Ansteckung, Deindividuation, Binnen-Außengruppen-Differenzierung),
- Erklärung des abweichenden Verhaltens aus der andersartigen Erziehung und Sozialisation (z.B. bei Ausländern, die sich sozial abweichend verhalten),
- Erklärungen und Entschuldigungen aus der belasteten Biographie (z.B. bei drogenabhängigen Dealern oder bei jugendlichen Delinquenten),
- Erklärungen und Entschuldigungen aus der Persönlichkeit oder aus Anlagen (z.B. bei Kriminellen oder geistig retardierten Straftätern),

- Erklärungen und Entschuldigungen aus aktuellen Belastungen und Überforderungen (z.B. bei Vorgesetzten, die Fehler machen),
- Darstellung als normale Menschen wie ich und du mit einem Problem, mit dem sie nicht fertig werden (z.B. bei Kollegen, die aggressiv reagiert haben).

Auch die Pflichtverteidigung modifiziert das Feindbild.

2.5 Ablenkung vom Ärgeranlaß

Es gibt Situationen, in denen keine Zeit für eine adäquate Situationsanalyse besteht, sondern Handlungsdruck herrscht. Es gibt auch Situationen, in denen wir uns so stark ärgern, daß unsere Wahrnehmung und Interpretationsflexibilität sehr eingeschränkt ist. In solchen Situationen ist es zunächst notwendig, sich selbst so weit zu beruhigen, daß man wieder "einen klaren Gedanken" fassen und konstruktive Lösungen eines Problems überlegen kann. Dies zu erreichen, gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- (1) Ablenkung vom Ärgeranlaß durch Verschiebung der Aufmerksamkeit
Eine erste Strategie besteht darin, sich bewußt vom Anlaß des Ärgers abzulenken und sich gedanklich, wahrnehmungsmäßig oder handelnd auf etwas anderes zu konzentrieren. Zum Beispiel kann man sich auf Gegenstände, Personen oder Ereignisse im aktuellen Umfeld konzentrieren, vielleicht auf Passanten, vielleicht auf ein schönen Sportwagen, vielleicht auf spielende Kinder, vielleicht auf einen sonnenbeschienen blühenden Baum. Sicher ist es in solchen Fälle gut, Vorstellungsinhalte parat zu haben: Man kann z.B. an eine geliebte Person, an einen Urlaubsort, an einen sportlichen oder beruflichen Erfolg denken, man kann sich ein schönes Musikstück vergegenwärtigen oder den Garten zuhause. Oder man erinnert sich an die alte Regel, langsam bis zehn zu zählen, bevor man reagiert.

(2) Entspannung

Man kann sich auch auf Entspannungsübungen konzentrieren. Entspannung ist insofern von Vorteil, als in der Ärgersituation Spannung herrscht. Es gibt verschiedene Entspannung erzeugende Techniken wie z.B. das Autogene Training nach J.H. Schultz, bei dem durch Selbstsuggestion Entspannung hergestellt wird, oder die Progressive Muskelrelaxation nach Jacobson, bei der verschiedene Muskelgruppen erst angespannt und dann entspannt werden. Eine einfache Methode ist es auch, sich auf Bauchatmung zu konzentrieren.

(3) Selbstsuggestion

Da der Ärgeranlaß eine Beeinträchtigung oder Bedrohung darstellt, ist es häufig hilfreich, die eigene Betroffenheit durch den Anlaß herunterzuspielen, sein Selbstbewußtsein zu stärken oder aggressive Gedanken zu blockieren. Für alle drei Ziele können Selbstsuggestionen nützlich sein, wie z.B. die folgenden: "Das trifft mich nicht." "Das ist nicht so wichtig für mich persönlich." "Damit werde ich fertig." "Ich bin ganz cool." "Ich lasse mich nicht provozieren." "Ich stehe über der Situation." "Will ich mir deswegen Ärger zumuten?" "Ich tue dem doch nicht den Gefallen und ärgere mich darüber."

3. Ärgervermeidung oder Ärgerdämpfung bei anderen

Wie bereits gesagt: Ärger führt häufig zu Verhalten, das andere kränkt oder provoziert, d.h. das andere ärgert. Dies wiederum kann zu aggressiver Erwidern führen, so daß man gegenseitig Ärger verursacht, der sich aufschaukelt. Letztlich ist dann die Frage zu beantworten, **wer angefangen hat** und dies ist auf dem Kinderspielplatz, in der Ehe und im Polizeidienst schwierig zu beantworten.

Wie kann man diese **gefährlichen Zirkel vermeiden** oder wenigstens unwahrscheinlicher machen?

- (1) **Man kann versuchen, sich selbst nicht zu ärgern, wodurch es leichter ist, Verhalten zu vermeiden, das anderen Anlaß zu Ärger gibt.**

- (2) **Man kann direkt versuchen, anderen möglichst wenig Anlaß für Ärger zu geben.**

Voraussetzung für letzteres ist, daß wir wissen, aus welchen Anlässen Ärger entsteht, durch welche Handlungen und Äußerungen wir Ärger provozieren. Wir müssen uns bewußt machen, wodurch wir selbst bei anderen Ärger auslösen. Was sind die Fälle, in denen wir selbst diejenigen sind, über die sich andere ärgern?

Zum Beispiel als Vorgesetzte:

- durch belastende Dienstaufträge,
- durch kleinliche Kritik bei Verletzungen von Vorschriften,
- durch Vorwürfe, insbesondere wenn sie als ungerecht angesehen werden,
- durch Nichtwürdigung positiver Leistungen,
- durch entwürdigende, blamierende Kritik vor Dritten ...
-

Zum Beispiel als Vertreter der Staatsgewalt gegenüber Bürgern:

- durch jede Einschränkung von Freiheiten, durch Anweisungen, Kontrollen, Verbote, die als unbegründet angesehen werden, durch Strafen, die grundsätzlich oder im Strafmaß nicht akzeptiert werden,
- durch jede Form von harscher oder gar gewaltsamer Durchsetzung von Anweisungen: "scharfe" Formulierung und Artikulation, sehr bestimmende, dirigierende Handbewegung, Anbrüllen, Schlagstockgebrauch, Drohungen mit Anzeigen usw.,
- aber auch durch Nichteingreifen, Untätigkeit der Polizei bei Ordnungswidrigkeiten und Vergehen: z.B. erwarten Bürger bei Vandalismus, Belästigungen, Verkehrsdelikten oder unfairem Verhalten von Verkehrsteilnehmern, daß die Polizei ordnend, schützend, ahndend eingreift.
-

Wir haben selbstverständlich bei Tätern, Opfern und Beobachtern unterschiedliche Reaktionen zu erwarten.

- (3) **Man kann versuchen, eigenes Verhalten, das andere beeinträchtigt, zu rechtfertigen.**

Es wird bei Durchsicht dieser Fälle deutlich, daß wir mit unseren Handlungen und Unterlassungen Ansprüche anderer verletzen können, die diese als berechtigt ansehen.

Es ist daher besonders wichtig, daß wir unsere eigenen Handlungen und Unterlassungen rechtfertigen, die mit diesen Ansprüchen interferieren.

Typische Rechtfertigungsargumente:

Ich mußte so handeln,

- weil ich selbst Anweisungen hatte.
- weil es der Dienstvorschrift entspricht. - weil ich das moralisch für geboten hielt.
- weil das notwendig zur Verhinderung größeren Schadens war.
- weil die Bürger Anspruch auf Schutz vor Rechtsbrechern durch die Polizei haben.

-

Ich habe so gehandelt,

- weil es meine Pflicht als Polizist oder auch nur als Bürger war.
- weil ich selbst bedroht war.
- weil ich provoziert wurde und die Provokation nicht ignorieren durfte.

-

Ich habe nicht eingegriffen,

- weil ich alleine keine Chance gehabt hätte, den Täter dingfest zu machen.
- weil ich Verstärkung abwarten wollte.
- weil das zur Eskalation geführt hätte.
- weil bei zu frühem Eingreifen eine beweiskräftige Überführung des Täters unmöglich gewesen wäre.
- weil Gegenwehr zu erwarten war, die mich und andere gefährdet hätte.

Wer sein Handeln rechtfertigt, hält dieses offenbar für gut. Er erachtet dieses Handeln als eine richtige (vertretbare, angemessene) Entscheidung und hofft, daß andere, mit deren Ansprüchen dieses Handeln interferierte, das nachvollziehen können. Den Versuch sollte man als Polizeibeamter immer machen, um Ärger nach Möglichkeit zu vermeiden oder abzubauen.

Es gibt Gründe für Handlungsweisen, die wir selbst als illegitim ansehen und daher nicht als Rechtfertigungen verwenden, z.B.

- Abneigung gegen Personen,
- Rache für eine zurückliegende Schädigung oder Provokation,
- Heimzahlung für ein Vergehen, das ein Angehöriger dieser Person sich hat zu Schulden kommen lassen (Sippenhaftung, wie das bei Fan-Clubs nicht selten noch praktiziert wird),
- Demonstration unserer Macht und Stärke sowohl gegenüber den Angegriffenen als auch gegenüber Dritten,
- egoistische Motive, eigene Vorteile.

Halten wir fest: Die Mitteilung von Rechtfertigungen des eigenen Handelns können den Ärger des anderen über unser Verhalten vermeiden oder vermindern, wenn sie akzeptabel sind, so wie eigener Ärger vermieden oder vermindert werden kann, indem man andere nach Gründen und Rechtfertigungen ihres Verhaltens fragt. Das heißt, man muß andere und sich selbst besser informieren.

(4) **Man kann versuchen, in Konflikt- und Problemsituationen mit anderen Beteiligten in einen Austausch einzutreten**

Ärger kann vermieden oder abgebaut werden durch Verständigung über Interpretationen von Äußerungen und Handlungen, über Ansprüche und ihre Begründungen, über Verantwortlichkeit und Rechtfertigungsgründe für Handlungsweisen. Verständigung beruht auf Kommunikation, die den Zirkel aus Provokation, Ärger und Aggression durchbrechen kann. Welche Interaktions- und Kommunikationsmittel können für das Durchbrechen des Zirkels hilfreich sein? Welche Fehler kann man vermeiden? Nachteilig in jeder Interaktion wirken sich alle Merkmale sogenannter "gefolgter" Kommunikation ein, weil

sie das Beziehungsverhältnis belasten.

Merkmale "geschlossener" Kommunikation

- Demonstration von Machtgefälle: befehlen, moralisieren, ironisieren, lächerlich machen, drohen, kritisieren
- Körperausdruck: von oben nach unten reden, herrische Anweisungsbewegungen: Hierhin! Dorthin! Schluß jetzt!
- mimischer und phonetischer Ausdruck: harsche Anweisungen, anbrüllen, drohende, unfreundliche, verachtende Stimme und Mine, Gleichgültigkeit, Arroganz
- sprachlicher Ausdruck: alle sogenannten Kommunikationsblockierer (vgl. Kasten)

Kommunikationsblockierer

- Das weiß doch jedes Kind.
- Wir haben jetzt keine Zeit für langes Palaver.
- Sie werden doch wohl zugeben, ass...
- Es ist mir völlig unverständlich, wieso Sie...
- Reden Sie keinen Unsinn!
- Das können wir sicher besser beurteilen als Sie!
- Das zu beurteilen, überlassen Sie mal mir!
- Wir wissen, wie so was läuft.
- Wenn Sie eine Anzeige vorziehen, lehnen Sie die Bezahlung des Verwarnungsgeldes ab.
- Glauben Sie nicht, ass Ihre Meinung naiv ist?
- Jetzt fehlt nur noch, ass Sie sagen, die Ampeln hier seien etwas zu blaß.
- So kann man sich in Menschen täuschen!
- Das hätte ich von Ihnen nicht erwartet.
- Warum? Weil ich das sage.
- Tja, die Jugend weiß das mal wieder besser.
- Ich denke, Sie wollen auch mal befördert werden!

Merkmale offener Kommunikation:

Offene Kommunikation verdeutlicht, daß man den anderen als Person respektiert und seine Meinung ernst nimmt.

Demonstration von
Gleichberechtigung
und Akzeptanz:

- zuhören (Ermöglichung von Beschwerden, anderen Sichtweisen und Ansprüchen),
- Verständnis aufbringen (z. B. für Erregung, Unsicherheit und Gefühle des anderen),
- eigenes Handeln begründen, Absichten, Interessen, Ziele erläutern,
- Rückmeldung geben, wie das Verhalten des anderen auf mich wirkt,
- Handlungsspielraum eröffnen (Zeit lassen, Alternativen einräumen, Wahlen lassen),
- sogenannte Ich-Botschaften senden (d. h. die eigenen Probleme und Gefühle wegen des Verhaltens des Interaktionspartners äußern),

Ausdruck:

ruhige, freundliche Ansprache, interessierte, freundliche Mimik, Zuwendung, Nicken als Ausdruck, daß man den anderen verstanden hat.

Offene Kommunikation wird häufig scheitern, wenn sie nur strategisch eingesetzt, "gespielt" ist, weil sie dann unglaubwürdig ist. Sie wirkt nur, wenn sie eine offene vorurteilsfreie, respektierende **Haltung** gegenüber dem Gesprächspartner ausdrückt. Ersetzen kann sie diese nicht.

Welche Kategorie der offenen Kommunikation zu wählen ist, muß je nach Ziel und Konstellation entschieden werden.

Beispiele

- (1) Bei Gesprächen, die der Durchsetzung eigener Ziele dienen (z.B. Räumung eines Demonstrationsplatzes), sind besonders folgende Verhaltensweisen hilfreich:
- Verstärken (belohnen, loben oder andere positive Reaktionen in Richtung auf Befolgung der Anordnung),
 - Konkretisieren der eigenen Absichten (übergeordnete Ziele in einzelne Unterziele bzw. Handlungsschritte gliedern),
 - Erbitten von Vorschlägen,
 - Pausen im Gespräch machen (zur Ermöglichung der Verarbeitung neuer Informationen),
 - offene Fragen stellen (Fragen, die nicht mit Ja oder Nein, sondern mit ganzen Sätzen beantwortet werden müssen. Beispiele:
"Haben Sie schon darüber nachgedacht, was da alles passieren kann?" (falsch!)
"Da kann allerhand passieren. Wo sehen Sie Gefahren?"
(richtig!))
- (2) Da der Polizist positionale Macht gegenüber Bürgern besitzt, sind solche Kommunikationsformen zu bevorzugen, die den Bürger als Gleichberechtigten akzeptieren:
- Blickkontakt und gleiche Körperhöhe,
 - direkte, wenn möglich namentliche Anrede, - Begründung des eigenen Handelns,
 - Ermöglichen von Beschwerden, anderen Sichtweisen, - Formulierung von gemeinsamen Zielen,
 - Ich-Botschaften geben,
 - Rückmeldung geben (so konkret und unmittelbar wie möglich, möglichst dann, wenn der andere auch gesprächsbereit ist),
 - Ermöglichen, Entscheidungen zu überdenken, sich beraten zu lassen,
 - Ermöglichen von Verhandlungen.

Was kann man im Konfliktfall tun? Den eigenen Anspruch durchsetzen, das hieße eine Niederlage des Gegners herbeiführen: Den Anspruch aufgeben oder nachgeben, das wäre das Hinnehmen einer eigenen Niederlage. (Es ist

übrigens keine Niederlage, wenn man einen eigenen Irrtum, auch Anspruchsirrtum einsieht und dies eingesteht. Das Vertrauen in den Rechtsstaat wird gestärkt.) Schließlich kann man verhandeln und hier besteht die Chance, daß es zu einem Ergebnis kommt, das für keine der Seiten eine Niederlage darstellt. Man redet von der "**niederlagenlosen**" Methode nach Gordon.

Beispiel: Bei einer Verkehrskontrolle wird eine Geldbuße "angeboten". Der Fahrer lehnt ab. Ein Verzicht wäre eine Niederlage der Polizei. Eine Strafanzeige wäre eine Niederlage des Fahrers. Geldbuße sofort oder Anzeige wegen Ordnungswidrigkeit sind nicht die einzigen Alternativen. Man könnte dem Fahrer die Möglichkeit einräumen, seine Entscheidung zu überdenken und mit Personen seines Vertrauens zu besprechen. Das heißt, man könnte eine Frist setzen, während der das Bußgeld akzeptiert werden kann, bevor eine Anzeige gestartet wird.

Literatur

Das sind einige Vorschläge zur Kontrolle von Ärger, weitere sind denkbar. Im Text wurden keine Quellen zitiert, aus denen Anregungen gezogen wurden. Die wichtigsten Quellen und einige Arbeiten, in denen ausführliche Grundlagen der vorgeschlagenen Methode dargestellt sind, werden im folgenden genannt.

AVERILL, J.R. 1979. Anger. Lincoln/Nebr.: University of Nebraska Press.

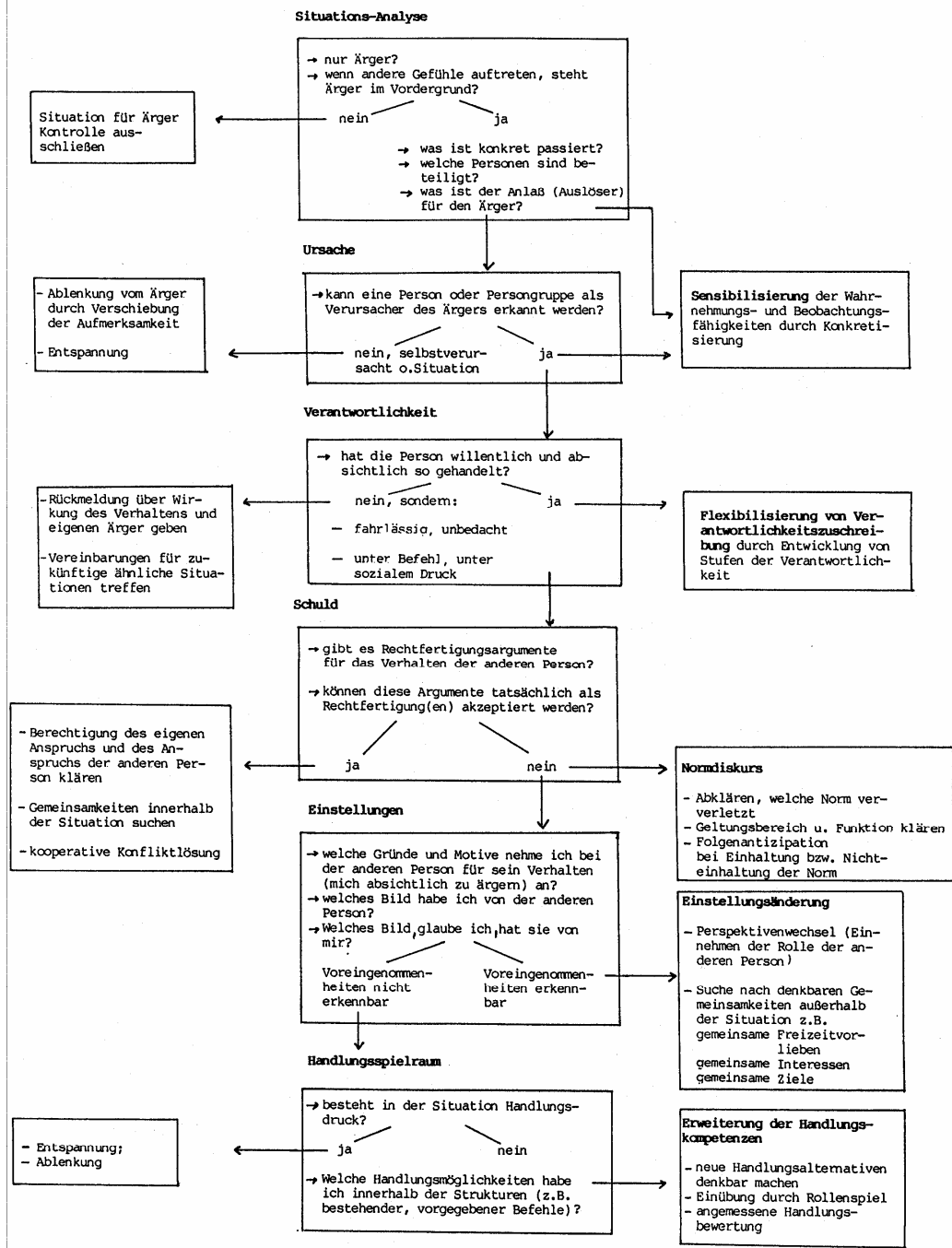
BARON, R.A. 1977. Human aggression. New York: Plenum Press. ELLIS, A. 1977.

How to live with and without anger. New York: Reader's Digest Press.

GORDON, T. 1972. Familienkonferenz: Die Lösung von Konflikten zwischen Eltern und Kindern. Hamburg: Hoffmann & Campe.

MONTADA, L: 1984. Feindseligkeit - Friedfertigkeit. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe „Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral“ Nr. 26.

- MONTADA, L. & BOLL, T. 1988. Auslösung und Dämpfung von Feindseligkeit. Bundesministerium der Verteidigung P II 4 (Ed.) Untersuchungen des Psychologischen Dienstes der Bundeswehr 23, 43 - 144.
- NOVACO, R.W. 1975. Anger control. The development and evaluation of an experimental treatment. Lexington/Mass.: Lexington Books.



Bisher erschienene Arbeiten dieser Reihe

- MONTADA, L. 1978. Schuld als Schicksal? Zur Psychologie des Erlebens moralischer Verantwortung. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 1.
- DOENGES, D. 1978. Die Fähigkeitskonzeption der Persönlichkeit und ihre Bedeutung für die Moralerziehung. Trier: Berichte aus Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 2.
- MONTADA, L. 1978. Moralerziehung und die Konsistenzproblematik in der Differentiellen Psychologie. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 3.
- MONTADA, L. 1980. Spannungen zwischen formellen und informellen Ordnungen. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 4.
- DALBERT, C. 1980. Verantwortlichkeit und Handeln. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 5.
- SCHMITT., M. 1980. Person, Situation oder Interaktion? Eine zeitlose Streitfrage diskutiert aus der Sicht der Gerechtigkeitsforschung. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 5.
- SCHMITT, M. & MONTADA, L. 1981. Entscheidungsgegenstand, Sozialkontext und Verfahrensregel als Determinanten des Gerechtigkeitsurteils. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 7.
- MONTADA, L. 1981. Entwicklung interpersonaler Verantwortlichkeit und interpersonaler Schuld. Projektantrag an die Stiftung Volkswagenwerk. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 1 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 8).
- SCHMITT, M. 1982. Empathie: Konzepte, Entwicklung, Quantifizierung. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 2 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 9).
- DALBERT, C. 1981. Der Glaube an die gerechte Welt: Zur Güte einer deutschen Version der Skala von RUBIN & PEPLAU. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 3 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 10).

- SCHMITT, M. 1982. Zur Erfassung des moralischen Urteils: Zwei standardisierte objektive Verfahren im Vergleich. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 4 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 11).
- SCHMITT, M. 1982. Über die Angemessenheit verschiedener Analyse-Modelle zur Prüfung dreier Typen von Hypothesen über multivariate Zusammenhänge in Handlungsmodellen. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 5 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 12).
- DALBERT, C. 1982. Ein Strukturmodell interpersonaler Verantwortlichkeit erwachsener Töchter ihren Müttern gegenüber. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 6 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 13).
- SCHMITT, M., DALBERT, C. & MONTADA, L. 1982. Interpersonale Verantwortlichkeit erwachsener Töchter ihren Müttern gegenüber: Rekrutierung der Ausgangsstichprobe, Erhebungsinstrumente in erster Version und Untersuchungsplan. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 7 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 14).
- MONTADA, L., DALBERT, C. & SCHMITT, M. 1982. Interpersonale Verantwortlichkeit erwachsener Töchter ihren Müttern gegenüber: Hypothesen über Zusammenhänge innerhalb der Kernvariablen und zwischen Kernvariablen und Kovariaten. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 8 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 15).
- DALBERT, C., SCHMITT, M. & MONTADA, L. 1982. Überlegungen zu Möglichkeiten der Erfassung von Schuldkognitionen und Schuldgefühlen. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 9 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 16).
- SCHMITT, M. & GEHLE, H. 1983. Interpersonale Verantwortlichkeit erwachsener Töchter ihren Müttern gegenüber: Verantwortlichkeitsnormen, Hilfeleistungen und ihre Korrelate - ein Überblick über die Literatur. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 10 (Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 17).
- MONTADA, L. & REICHLE, B. 1983. Existentielle Schuld: Explikation eines Konzeptes. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 11 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 18).

- REICHLER, B. & DALBERT, C. 1983. Kontrolle: Konzepte und ausgewählte Bezüge zu existentieller Schuld. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 12 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 19).
- MONTADA, L., SCHMITT, M. & DALBERT, C. 1983. Existentielle Schuld: Rekrutierung der Untersuchungsstichprobe, Erhebungsinstrumente und Untersuchungsplan. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 13 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 20).
- DALBERT, C., SCHMITT, M. & MONTADA, L. 1973. Existentielle Schuld: Ausgewählte Untersuchungshypothesen. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 14 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 21).
- KREUZER, C. & MONTADA, L. 1983. Vorhersage der Befriedigung wahrgenommener Bedürfnisse der eigenen Eltern: Ergebnisse einer Pilotstudie. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 22.
- SCHMITT, M., DALBERT, C. & MONTADA, L. 1983. Interpersonale Verantwortlichkeit erwachsener Töchter ihren Müttern gegenüber: Ergebnisse der Item- und Skalenanalysen (erster Untersuchungszeitraum). Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 15 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 23).
- DALBERT, C., MONTADA, L., SCHMITT, M. & SCHNEIDER, A. 1984. Existentielle Schuld: Ergebnisse der Item- und Skalenanalysen. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 16 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 24).
- SCHMITT, M., MONTADA, L. & DALBERT, C.: 1984. Erste Befunde zur Validität des Konstruktes Existentielle Schuld. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 17 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 25).
- MONTADA, L. 1984. Feindseligkeit - Friedfertigkeit. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 26.
- MONTADA, L. & BOLL, T. 1984. Moralisches Urteil und moralisches Handeln. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 27.

- DALBERT, C. & SCHMITT, M. 1984. Einige Anmerkungen und Beispiele zur Formulierung und Prüfung von Moderatorhypothesen. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 18 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 28).
- SCHMITT, M., DALBERT, C. & MONTADA, L. 1985. Drei Wege zu mehr Konsistenz: Theoriepräzisierung, Korrespondenzbildung und Datenaggregation. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 19 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 29).
- DALBERT, C., MONTADA, L. & SCHMITT, M. 1985. Bereichsspezifischer und allgemeiner Glaube an die Gerechte Welt: Kennwerte und erste Befunde zur Validität zweier Skalen. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 20 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 30).
- SCHMITT, M., DALBERT, C. & MONTADA, L. 1985. Beabsichtigung und Ausführung prosozialen Handelns: Merkmals- versus Handlungstheorie? Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 21 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 31).
- MONTADA, L., SCHMITT, M. & DALBERT, C. 1985. Thinking about justice and dealing with one's own privileges: A study on existential guilt. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 22 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 32).
- SCHMITT, M., DALBERT, C. & MONTADA, L. 1985. Personale Normen und prosoziales Handeln: Kritische Anmerkungen und eine empirische Untersuchung zum Modell von S.H. Schwartz. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 23 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 33).
- DALBERT, C., SCHMITT, M. & MONTADA, L. 1985. Disdain of the disadvantaged: The role of responsibility denial and belief in a just world. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 24 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 34).
- REICHLE, B., MONTADA, L. & SCHNEIDER, A. 1985. Existentielle Schuld: Differenzierung eines Konstrukts. Trier: E.S. - Bericht Nr. 1 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 35).

- SCHNEIDER, A., REICHLER, B. & MONTADA, L. 1986. Existentielle Schuld: Stichprobenrekrutierung, Erhebungsinstrumente und Untersuchungsplan. Trier: E.S. - Bericht Nr. 2 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 36).
- SCHNEIDER, A., MONTADA, L., REICHLER, B. & MEIßNER, A. 1986. Auseinandersetzung mit Privilegunterschieden und existentieller Schuld: Item- und Skalenanalysen I. Trier: E.S. - Bericht Nr. 3 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 37).
- MONTADA, L. 1986. Life stress, injustice, and the question "Who is responsible?". Trier: E.S. - Bericht Nr. 4 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 38).
- DALBERT, C. 1986. Einige Anmerkungen zur Verwendung unterschiedlicher Veränderungskriterien. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 39.
- MONTADA, L. 1987. Die Bewältigung von "Schicksalsschlägen" - erlebte Ungerechtigkeit und wahrgenommene Verantwortlichkeit. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 40.
- SCHNEIDER, A., MEISSNER, A., MONTADA, L. & REICHLER, B. 1987. Validierung von Selbstberichten über Fremdratings. Trier: E.S. - Bericht Nr. 5 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 41).
- DALBERT, C., STEYER, R. & MONTADA, L. 1988. Die konzeptuelle Differenzierung zwischen Emotionen mit Hilfe von Strukturgleichungsmodellen: Existentielle Schuld und Mitleid. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 42.
- MONTADA, L. 1988. Schuld wegen Wohlstand? Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 43.
- SCHNEIDER, A. 1988. Glaube an die gerechte Welt: Replikation der Validierungskorrelate zweier Skalen. Trier: E.S. - Bericht Nr. 6 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 44).
- MONTADA, L. 1988. Schuld und Sühne in strafrechtlicher und psychologischer Beurteilung. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 45.

- DALBERT, C., MONTADA, L. & SCHMITT, M. 1988. Intention and ability as predictors of change in adult daughters' prosocial behavior towards their mothers. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 46.
- MONTADA, L. & SCHNEIDER, A. 1988. Justice and emotional reactions to victims. Trier: E.S. - Bericht Nr. 7 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 47).
- SCHMITT, M., BÄUERLE, C., DOHMKE, E., ECKMANN, J., GANSEFORTH, A., GARTELMANN, A., MOSTHAF, U., SIEBERT, G. & WIEDEMANN, R. 1988. Existentielle Schuld und Mitleid: Ein experimenteller Differenzierungsversuch anhand der Schadensverantwortlichkeit. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 48.
- MONTADA, L., SCHNEIDER, A. & MEISSNER, A. 1988. Blaming the victim: Schuldvorwürfe und Abwertung. Trier: E.S. - Bericht Nr.8 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 49).
- MONTADA, L. & FIGURA, E. 1988. Some psychological factors underlying the request for social isolation of Aids victims. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 50.

Andernorts publizierte Arbeiten aus dieser Arbeitsgruppe

- MONTADA, L. 1977. Moralisches Verhalten. In: HERRMANN, T., HOFSTÄTTER, P.R., HUBER, H. & WEINERT, F.E. (Ed.) Handbuch psychologischer Grundbegriffe. München: Kösel. p. 289 - 296.
- MONTADA, L. 1980. Gerechtigkeit im Wandel der Entwicklung. In: MIKULA, G. (Ed.) Gerechtigkeit und soziale Interaktion. Bern: Huber. p. 301 - 329.
- MONTADA, L. 1980. Moralische Kompetenz: Aufbau und Aktualisierung. In: ECKENSBERGER, L.H. & SILBEREISEN, R.K. (Ed.) Entwicklung sozialer Kognitionen: Modelle, Theorien, Methoden, Anwendungen. Stuttgart: Klett-Cotta. p. 237-256.
- MONTADA, L. 1981. Gedanken zur Psychologie moralischer Verantwortung. In: ZSIFKOVITS, V. & WEILER, R. (Ed.) Erfahrungsbezogene Ethik. Berlin: Duncker & Humblot. p. 67 - 88.
- MONTADA, L. 1981. Voreingenommenheiten im Urteil über Schuld und Verantwortlichkeit. Trierer Psychologische Berichte 8, Heft 10.
- SCHMITT, M. & MONTADA, L. 1982. Determinanten erlebter Gerechtigkeit. Zeitschrift für Sozialpsychologie 13, 32 - 44.
- DAHL, U., MONTADA, L. & SCHMITT, M. 1982. Hilfsbereitschaft als Personmerkmal. Trierer Psychologische Berichte, Band 9, Heft 8.
- DALBERT, C. & MONTADA, L. 1982. Vorurteile und Gerechtigkeit in der Beurteilung von Straftaten. Eine Untersuchung zur Verantwortlichkeitsattribution. Trierer Psychologische Berichte, Band 9, Heft 9.
- MONTADA, L. 1982. Entwicklung moralischer Urteilsstrukturen und Aufbau von Werthaltungen. In: OERTER, R., MONTADA, L. u.a. Entwicklungspsychologie. München: Urban & Schwarzenberg. p. 633 - 673.
- MONTADA, L.: 1983. Moralisches Urteil und moralisches Handeln - Gutachten über die Fruchtbarkeit des KOHLBERG-Ansatzes. Bonn: Bundesministerium der Verteidigung (Ed.) Wehrpsychologische Untersuchungen 18(2).
- MONTADA, L. 1983. Delinquenz. In: SILBEREISEN, R.K: & MONTADA, L. (Ed.) Entwicklungspsychologie. Ein Handbuch in Schlüsselbegriffen. München: Urban & Schwarzenberg. p. 201-212.

- MONTADA, L. 1983. Voreingenommenheiten im Urteilen über Schuld und Verantwortlichkeit. In: MONTADA, L., REUSSER, K. & STEINER, G. (Ed.) Kognition und Handeln. Stuttgart: Klett-Cotta. p.156-168.
- MONTADA, L. 1983. Verantwortlichkeit und das Menschenbild in der Psychologie. In: JÜTTEMANN, G. (Ed.) Psychologie in der Veränderung. Weinheim: Beltz. p. 162 - 188.
- SCHMITT, M., MONTADA, L. & DALBERT, C. 1985. Zur Vorhersage von Hilfeleistungen erwachsener Töchter ihren Müttern gegenüber. In: ALBERT, D. (Ed.) Bericht über den 34. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Wien 1984. Band 1. p. 435 - 438.
- SCHMITT, M., DALBERT, C. & MONTADA, L. 1985. Drei Wege zu mehr Konsistenz in der Selbstbeschreibung: Theoriepräzisierung, Korrespondenzbildung und Datenaggregation. Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie 6, 147 - 159.
- MONTADA, L., DALBERT, C., REICHLER, B. & SCHMITT, M. 1986. Urteile über Gerechtigkeit, "Existenzielle Schuld" und Strategien der Schuldabwehr. In: OSER, F., ALTHOF, W. & GARZ, D. (Ed.) Moralische Zugänge zum Menschen - Zugänge zum moralischen Menschen. München: Peter Kindt Verlag. p. 205 - 225.
- MONTADA, L., SCHMITT, M. & DALBERT, C. 1986. Thinking about justice and dealing with one's own privileges: A study of existential guilt. In: BIERHOFF, H.W., COHEN, R. & GREENBERG, J. (Ed.) Justice in social relations. New York: Plenum Press. p. 125 - 143.
- MONTADA, L. 1986. Vom Werden der Moral. Wann wir wissen, was gut und böse ist. In: FISCHER, P. & KUBLI, F. (Ed.) Das Erwachen der Intelligenz. Berlin: Schering. Aus Forschung und Medizin 1, Heft 1, Januar 1986.
- DALBERT, C. & SCHMITT, M. 1986. Einige Anmerkungen und Beispiele zur Formulierung und Prüfung von Moderatorhypothesen. Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie 7, 29 - 43.
- SCHMITT, M., DALBERT, C. & MONTADA, L. 1986. Personale Normen und prosoziales Handeln: Kritische Anmerkungen und eine empirische Untersuchung zum Modell von S.H. SCHWARTZ. Zeitschrift für Sozialpsychologie 17, 40 - 49.

- SCHMITT, M., DALBERT, C. & MONTADA, L. 1986. Prosoziale Leistungen erwachsener Töchter gegenüber ihren Müttern: Unterschiede in den Bedingungen von Absicht und Ausführung. Psychologische Beiträge 28, 139 - 163.
- DALBERT, C. 1987. Ein Veränderungsmodell prosozialer Handlungen. Leistungen erwachsener Töchter für ihre Mütter. Regensburg: S. Roderer Verlag.
- DALBERT, C. 1987. Einige Anmerkungen zur Verwendung unterschiedlicher Veränderungskriterien. Psychologische Beiträge 29, 423 - 438.
- DALBERT, C., MONTADA, L. & SCHMITT, M. 1987. Glaube an eine gerechte Welt als Motiv: Validierungskorrelate zweier Skalen. Psychologische Beiträge 29, 596 - 615.
- MONTADA, L., SCHNEIDER, A. & REICHLER, B. 1988. Emotionen und Hilfsbereitschaft: In: BIERHOFF, H.W. & MONTADA, L. (Ed.) Altruismus - Bedingungen der Hilfsbereitschaft. Göttingen: Hogrefe. p. 130 - 153.
- MONTADA, L., DALBERT, C. & SCHMITT, M. 1988. Ist prosoziales Handeln im Kontext Familie abhängig von situationalen, personalen oder systemischen Faktoren? In: BIERHOFF, H.W. & MONTADA, L. (Ed.) Altruismus - Bedingungen der Hilfsbereitschaft. Göttingen: Hogrefe. p. 179 - 205.
- MONTADA, L. 1988. Die Bewältigung von 'Schicksalsschlägen' - erlebte Ungerechtigkeit und wahrgenommene Verantwortlichkeit. Schweizerische Zeitschrift für Psychologie 47, 203 - 216.
- MONTADA, L., DALBERT, C. & SCHMITT, M. 1988. Wahrgenommener Handlungsspielraum und emotionale Reaktionen gegenüber Benachteiligten. In: G. KRAMPEN (Ed.) Diagnostik von Kausalattributionen und Kontrollüberzeugungen. Göttingen: Hogrefe. p. 119-126.
- MONTADA, L.: 1989. Strafzwecküberlegungen aus psychologischer Sicht. In: PFEIFFER, C. & OSWALD, M. (Ed.) Strafzumessung - Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog. Stuttgart: Enke-Verlag. p. 261 - 268.